Gemeinde Bestwig

Der Bürgermeister

VERWALTUNGSVORLAGE



			Aktenzeichen	Sichtvermerke
			61-20-05-04	
Nr.:	084/2015	Sachbearbeiter:	Jörg Stralka	
Datum:	12.11.2015	Abteilungsleiter:		
Abteilung:	Bau- und Umweltamt	•		
b. Abt.				

Betrifft:

Windenergienutzung in der Gemeinde Bestwig:

- Weiteres Verfahren
- 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig zur Ausweisung von weiteren Windvorrangflächen als Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Bestwiger Gemeindegebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle gemäß § 35 Abs. 3 BauGB; Vorgaben für Vorentwurf - Aktualisierung der Potentialflächenanalyse für das
- Gemeindegebiet Bestwig, Festlegung der harten und weichen **Tabukriterien**

D		
Beratungsfo		Δ.
Delaturasio	·	U.

Datum

Gremium

25.11.2015

Gemeindeentwicklungsausschuss

16.12.2015 Rat der Gemeinde Bestwig

Anlage/n:

- Potentialflächenanalyse(n) zur Ermittlung von Eignungsbereichen für die Windenergienutzung in der Gemeinde Bestwig (Stand: 6. November 2015, 3 Grundvarianten)
- Svnopse zur neuen Potentialflächenanalyse
- Schreiben Fa. Ökotec Windenergie GmbH vom 5. November 2015

Auswirkungen auf den Haushalt:

Aufwand bzw. Auszahlung (€)	Produktsachkonto Ergebnisplan		Produktsachkonto Finanzplan	Haushaltsjahr
Mittel stehen zur Verfügung □ ja □ nein	Mittel stehen nur in Höhe von € zur Verfügung	zusätzliche freiwillige Ausgaben ja	Die Mittel stehen nicht oder nicht in vollem Umfang zur Verfügung. <u>Deckungsvorschlag:</u>	Sichtvermerk Kämmerer

1. Sachverhalt

1.1 Aktuelle gemeindliche Beschluss- und Sachlage

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29. September 2015 auf Basis der Verwaltungsvorlage Nr. 057/2015 zur Thematik "Windenergienutzung in der Gemeinde Bestwig" folgende zentrale Beschlüsse gefasst:

- notwendigen Verfahrensschritte intensivieren
- Potentialflächenanalyse aktualisieren
- Ziel: vorgezogene Öffentlichkeits-/Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB im Frühjahr 2016
- konkretisierter Einleitungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes bzgl. Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB
- Alternative Betrachtung diverser weicher Tabukriterien (Vorsorgeabstände)
- Ziele: maximale Vorsorgeabstände zur Wohnbebauung und einheitliche Vorsorgeabstände zu Naturschutzgebieten u.ä.
- zwei Altzonen (bei Berlar und Wasserfall) mit einem geringeren Vorsorgeabstand berücksichtigen

Die Bekanntmachung des Aufstellungs-/Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig (zur Ausweisung von weiteren Windvorrangflächen als Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Bestwiger Gemeindegebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle gemäß § 35 Abs. 3 BauGB) erfolgte im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig am 23. Oktober 2015 (Nr. 5, 41. Jahrgang).

1.2 Zeitplan für FNP-Änderung

Die nächsten Schritte zur angestrebten Änderung des Flächennutzungsplanes sind It. aktuellem Zeitplan (sh. Verwaltungsvorlage Nr. 057/2015) wie folgt vorgesehen:

- Vorberatung am 25. November 2015 im Gemeindeentwicklungsausschuss zur Aktualisierung der Potentialflächenanalyse und politische (Vor-) Abwägung der Tabukriterien zur Ermittlung von Eignungsbereichen (als Grundlage für den FNP-Vorentwurf)
- Festlegung der harten und weichen Tabukriterien in der Ratssitzung am 16. Dezember 2015
- ab Dezember 2015: Angebotseinholung(en) für Artenschutzprüfung(en)
- Januar bis April 2016: Vorbereitung und Beschluss FNP-Vorentwurf (Grundlage: abgestimmter Vorentwurf Potentialflächenanalyse mit textlicher Darlegung der Tabukriterien) sowie vorgezogene Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum FNP-Vorentwurf gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
- ab März 2016: Artenschutzprüfung(en) und -gutachten, zunächst ASP1

1.3 Aktualisierung / Anpassung neue Potentialflächenanalyse (Vorentwurf)

Das Büro WoltersPartner, Coesfeld, hat auf Basis des Ratsbeschlusses vom 29. September 2015 zur Betrachtung diverser Vorsorgeabstände drei Grundvarianten einer Potentialflächenanalyse zur Ermittlung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung mit Stand vom 6. November 2015 als Diskussions-/Entscheidungsgrundlage erstellt (sh. Anlage):

- Vorschlag WoltersPartner (aktualisiert)
- Vorschlag Verwaltung (lt. Verwaltungsvorlage 057/2015)
- Vorschlag Rat (lt. Ratsbeschluss Mittelwert diverser Vorsorgeabstände)

Im Vergleich zur Potentialflächenanalyse mit Stand vom Oktober 2014 und dem Ratsbeschluss vom 29. September 2015 ergeben sich insbesondere folgende wichtige **Änderungen**:

- Gestrichen wurden die Kriterien "Gasleitung" sowie "Richtfunk"; gleichzeitig erfolgte eine Berücksichtigung unter "Erläuterungen".
- Die Kriterien zur Thematik Straßen wurden neu differenziert und es ergibt sich als Vorschlag ein Gesamtabstand von einheitlich 40 m bzw. 100 m (bei Autobahn).
- Betreffend der Rubriken "Baudenkmal mit Umgebungsbezug", "Baudenkmal" sowie "Bildstöcke" ist It. WoltersPartner nunmehr eine Einzelfallprüfung erforderlich/angeregt, wenn ein Vorsorgeabstand berücksichtigt werden soll. Da seitens WoltersPartner nun nicht mehr 1.000 m, 500 m und 100 m vorgeschlagen werden, wurden entsprechend der Systematik der alternativen Abstandsvorschläge in der letzten Ratssitzung Zwischenwerte in der Betrachtung mit 500 m, 250 und 50 m in der Grundvariante "Rat" berücksichtigt und weiterhin die Maximalwerte bei der Grundvariante "Verwaltung".
- Da das Bergkloster Bestwig nicht unter Denkmalschutz steht, wurde es in der Rubrik "Baudenkmal in der Umgebungsbebauung" nicht berücksichtigt.
- Beim "Gut Ostwig" und dem "Schlossensemble Ostwig" handelt es sich in der Rubrik "Baudenkmal in der Umgebungsbebauung" um die gleiche Anlage.
- Die Größenordnung der potentiellen Konzentrationszone hat sich von 306 ha auf 324 ha erhöht.
- Hinzu kommen 43 ha Altzonen.

In der Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses werden die Tabukriterien auf Basis des Vorschlags von WoltersPartner durch Herrn Ahn kurz erläutert und die Auswirkungen der zwei weiteren Grundvarianten aufgezeigt (Grundtendenzen: größerer Vorsorgeabstand zur Wohnbebauung wg. Schutzgut Mensch und geringerer Vorsorgeabstand zu Naturschutzgebieten).

Es besteht nunmehr als Abwägungsgrundlage die Möglichkeit, die einzelnen Kriterien in den jeweiligen Grundvarianten individuell anzuklicken oder (grafisch) zu entfernen. Dabei bleiben die Eignungsbereiche / Potentialflächen It. Vorschlag vom Büro WoltersPartner - als Vergleich / Größenorientierung - bestehen (sh. rote Umrandung der potentiellen Konzentrationszonen: derzeit insg. 324 ha bei Mindestgröße von 3 Anlagen).

Wegen der Ausschlusswirkung nach § 35 BauGB ist im weiteren Abstimmungsverfahren rechtlich sauber zu unterscheiden zwischen den harten und weichen Tabufaktoren. Eine Abwägung / Festlegung der weichen Tabufaktoren (z.B. Vorsorgeabstände zu den Wohngebieten) ist eine politische Aufgabe.

Aus dem **Diskussionsvorschlag von WoltersPartner** (Grundvariante "Vorschlag WoltersPartner") ergeben sich in Ergänzung zu den vorhandenen zwei Altzonen **fünf neue mögliche Areale**, in denen Konzentrationszonen für die Windenergienutzung entwickelt werden können: Der Bereich "Kahler Kopf/Ostenberg" zwischen Velmede, Halbeswig und Nierbachtal, ein Gebiet bei Berlar (Ergänzung Altzone), der Bastenberg bei Ramsbeck, ein Areal unweit von Valme sowie Flächen zwischen Wasserfall und Ramsbeck.

Die Potentialflächenanalyse zur Ermittlung von Eignungsbereichen für die Windenergienutzung stellt nachrichtlich auch die Windenergiebereiche gemäß Regionalplan-Entwurf Sachlicher Teilplan Energie dar.

In diesem Zusammenhang wird auf die **Anpassungspflicht** des gemeindlichen Flächennutzungsplanes an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Die im Regionalplanentwurf berücksichtigten Windvorrangflächen sind als sog. **Ziele in Aufstellung** in die Abwägung dieses Verfahrens zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes einzustellen.

Bei der Grundvariante "Rat" reduzieren sich diese fünf Areale teilweise flächenmäßig (wg. größerem Abstand zur Wohnbebauung) oder sie erweitern sich (wg. geringerem Abstand zu den Naturschutzgebieten); ggf. ergeben sich neue Bereiche (vgl. Hainberg) oder es fallen evtl. Bereiche weg (vgl. Fläche zwischen Ramsbeck und Wasserfall).

Bei der Grundvariante "Verwaltung" ergeben sich ebenso Gebiets-Verkleinerungen und –Vergrößerungen. Außerdem würde(n) voraussichtlich die Fläche(n) zwischen Wasserfall und Ramsbeck entfallen und im Gegenzug ein Bereich rund um den Hainberg entstehen (vgl. Regionalplan-Entwurf).

Hierbei ist folgende Anmerkung wichtig: Die Windkraftanlage muss mit Rotor in der Konzentrationszone liegen.

Für eine Ausweisung weiterer Windkraft-Vorrangzonen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Bestwig sind als rechtliche Grundlage diverse **Schritte zur Erarbeitung der neuen Potentialflächenanalyse** - auf Basis der vorliegenden Diskussionsgrundlagen - notwendig, um als Konzentrationszonen eine Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet zu haben:

- In einem ersten Schritt sind die "harten" Tabukriterien zu bestimmen.
- Im zweiten Schritt ist die Gemeinde scheinbar frei in der Bestimmung "weicher" Kriterien, bei denen es sich in der Regel um "Vorsorgekriterien" handelt beispielsweise ein erhöhter Abstand zu Wohnbauflächen. Die Freiheit der politischen Abwägung endet jedoch an der Frage, ob der Windenergienutzung substanziell Raum gelassen werden kann.
- Im dritten Schritt sind die ermittelten Potentialflächen individuell auf konkurrierende Belange zu prüfen, die bei der Betrachtung pauschaler Kriterien nicht berücksichtigt werden konnten - insbesondere zum Artenschutz.
- Im vierten Schritt wird geprüft, ob substanziell Raum bleibt.
- Ggf. sind die Schritte 2 und 3 mit anderer Gewichtung zu wiederholen.

Aus der dieser Verwaltungsvorlage beigefügten **Synopse** sind die harten Tabukriterien sowie Spielräume der weichen Tabukriterien (als Vorsorgeabstände) sowie der aktualisierte Diskussionsvorschlag vom Planungsbüro WoltersPartner dargelegt.

Gleichzeitig werden in einzelnen Punkten abweichende alternative Abstandsvorschläge entsprechend dem Ratsbeschluss vom 29. September 2015 aufgeführt (Grundvarianten/Spalten "Rat" und "Verwaltung"). Berücksichtigt werden hiernach höhere Vorsorgeabstände zur Wohnbebauung sowie geringere Vorsorgeabstände zu Naturschutzgebieten.

Außerdem sind jeweils die Gesamtabstände ersichtlich (z.B. Wohnbauflächen: + 300 m hartes Tabu + 500 m bis 700 m weiches Tabu ergibt insg. 800 m bis 1.000 m).

Die vorhandenen zwei **Altzonen** sollen - trotz Unterschreitung der allgemeinen Vorsorgeabstände It. neuer Gesamtplanung - mit einem geringeren Vorsorgeabstand im Interesse der Altanlagenbetreiber vollständig berücksichtigt werden. Wegen dem geringeren Puffer ergibt sich faktisch eine Höhenbeschränkung für die Anlagenbetreiber. Gleichzeitig sind diese Flächen mit einzubeziehen in die Bewertung, ob der Windenergie ausreichend substanzieller Raum gegeben wird. Diese bestendenden zwei Vorrangzonen werden gesondert unter Angabe der Größenordnungen dargestellt.

Die Vorgaben sind nunmehr politisch festzulegen.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass der **Hochsauerlandkreis** im Rahmen des Regionalplanverfahrens Sachlicher Teilplan "Energie" (nur) zum vorgesehenen Standort 91.01 tlw., 91.02, 91.03 südlich Blüggelscheidt/Berlar eine kritische Bewertung vorgenommen hat.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine Vorrangflächenausweisung im FNP nur möglich ist, wenn diese Fläche durch den HSK aus dem Landschaftsplan entlassen wird.

Die Regionalplanfläche 91.02 liegt im Bereich Bastenberg. In der HSK-Stellungnahme wird unter anderem zu dem Gesamtbereich erklärt, dass es sich hier um ein naturräumliches "Ungunstgebiet" handelt, das insbesondere aufgrund seiner Höhenlage und Reliefenergie auch während der größten Ausdehnung von Landwirtschaftsflächen im Kreisgebiet weitgehend bewaldet blieb (nicht "in Kultur genommen", also landwirtschaftlich genutzt wurde). Solche rel. Ortsfernen, wahrscheinlich historisch kontinuierlich waldbestockten Kamm- und Kuppenlagen haben wegen ihrer abgeschiedenen Lage und – im Verhältnis zur "kultivierten Landschaft" – Naturnähe eine besonders hohe landschaftspflegerische Bedeutung.

1.4 Vorsorgeabstände um Naturschutzgebiete, Anregung Ökotec Windenergie GmbH

Die Fa. Ökotec Windenergie GmbH, Berlin, hat mit Schreiben vom 5. November 2015 (sh. Anlage) darauf hingewiesen, dass die Heimberg Energie GbR an der Errichtung und dem Betrieb von drei Windenergieanlagen auf dem Nordwesthang des Heimbergs interessiert sei. Im Regionalplan-Entwurf ist in diesem Bereich das Vorranggebiet für die Windenergiemit mit der Nr. 78 ausgewiesen. Mit Sorge werden die gemeindlichen Vorsorgeabstände gesehen. Generelle Puffer um naturschutzrechtlich bedeutsame Gebiete hält Ökotec nicht für nachvollziehbar. Der Gemeinde Bestwig wird empfohlen (zur Rechtssicherheit), keine pauschalen Abstände zu den naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten vorzunehmen. Nach Abgrenzung der Potentialflächen durch Anwendung der harten und weichen Tabukriterien erfolge i.d.R. eine abwägende Einzelfallbetrachtung der Flächen an Hand für und gegen eine Ausweisung sprechender weiterer Belange. Dabei komme i.d.R. auch einer Einzelfallbetrachtung zugängliche Restriktionskriterien zur Anwendung. Im Rahmen dessen kön-

ne eine im Einzelfall gegebene konkrete Schutzbedürftigkeit gegenüber Windenergienutzung eine angemessene Berücksichtigung finden.

In Abstimmung mit dem Planungsbüro WoltersPartner ergehen folgende **Hinweise** zu Vorsorgeabständen zu Naturschutzgebieten:

Ein Vorsorgeabstand (weiches Tabukriterium) zu NSG ist der Sache nach nicht notwendig, sonst wäre es ja ein hartes Kriterium. Ein Vorsorgeabstand um NSG ist also eine politische Abwägungsentscheidung, die ausschließlich mit Umweltvorsorgeaspekten zu begründen ist. Die Frage, ob dies sachlich geboten ist, kann nach wie vor mit "Ja" beantwortet werden, da NSG in NRW in der Regel so klein sind, dass eine Windkraftanlage, die unmittelbar am Rand errichtet wird, negative Auswirkungen auf den Schutzzweck haben kann - nicht muss. Mit anderen Worten: NSG in NRW fehlt der Umgebungspuffer, der eigentlich notwendig wäre, um das Schutzgut auch von externen Beeinträchtigungen frei zu halten.

Der Verweis auf die Regionalplanung führt ins Leere, da die Regionalplanung zum einen keinen substanziellen Raum nachweisen muss, zum anderen einen anderen Maßstab hat. Des Weiteren kennt die Regionalplanung keine "GIS-genaue-Darstellung", sondern ist weniger als parzellenscharf und zu guter letzt berücksichtigt die Regionalplanung ihre BSN vollflächig. Diese sind häufig durch NSG begründet und werden überaus großzügig abgegrenzt als BSN zum Ziel der Landesplanung.

Ob diese Anregung bereits jetzt oder später im Verfahren diskutiert wird, ist von Bedeutung:

Wenn bspw. der 300 m Puffer belassen wird, fallen natürlich bestimmte Flächen als Konzentrationszonen aus und die Gemeinde wird dazu folglich auch keine Stellungnahmen bekommen. Wird der Puffer im Verfahren weggelassen, ergeben sich natürlich größere Konzentrationszonen oder sogar neue Standorte. Dann nachträglich einen Puffer wieder einzuziehen, ist schwer zu argumentieren, wenn dies im Verfahren nicht eingefordert wird.

Daher ist es wichtig, diese Thematik vorab zu diskutieren und eine schlüssige Gesamtabwägung vorzunehmen.

1.5 Befangenheit

Nach § 31 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen darf der zu ehrenamtlicher Tätigkeit oder in ein Ehrenamt Berufene weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit

- 1. ihm selbst.
- 2. einem seiner Angehörigen.
- 3. einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person

einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Unmittelbar ist der Vorteil oder Nachteil, wenn die Entscheidung eine natürliche oder juristische Person direkt berührt.

Insoweit werden alle betroffenen Ausschuss- und Ratsmitglieder gebeten, ihre etwaige Befangenheit hinsichtlich von Liegenschaften im Außenbereich zu prüfen und im Zweifel rechtzeitig vor den Sitzungen Kontakt mit der Verwaltung aufzunehmen.

2. Beschlussvorschlag

2.1

Durch den Gemeindeentwicklungsausschuss des Rates der Gemeinde Bestwig ergeht folgender Beschlussvorschlag an den Gemeinderat:

Der Rat der Gemeinde Bestwig bestimmt folgende "harte" Tabukriterien für die neue Potentialflächenanalyse zur Ermittlung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in der Gemeinde Bestwig:

2.2

Durch den Gemeindeentwicklungsausschuss des Rates der Gemeinde Bestwig ergeht folgender Beschlussvorschlag an den Gemeinderat:

Der Rat der Gemeinde Bestwig beschließt folgende "weiche" Tabukriterien als Vorsorgeabstände für die neue Potentialflächenanalyse zur Ermittlung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in der Gemeinde Bestwig:

Die zwei Altzonen (bei Berlar und Wasserfall) sollen - trotz Unterschreitung der allgemeinen Vorsorgeabstände It. neuer Gesamtplanung - mit einem geringeren Vorsorgeabstand im Interesse der Altanlagenbetreiber weiterhin berücksichtigt werden.

Auf Basis dieser Tabukriterien ergeben sich folgende Eignungsbereiche:

. . .

2.3

Durch den Gemeindeentwicklungsausschuss des Rates der Gemeinde Bestwig ergeht folgender Beschlussvorschlag an den Gemeinderat:

Der Rat der Gemeinde Bestwig beauftragt die Verwaltung, die Potentialflächenanalyse auf Basis der heutigen Vorgaben durch das Planungsbüro WoltersPartner, Coesfeld, aktualisieren zu lassen.

Dieser neue Stand soll auf der Homepage der Gemeinde Bestwig veröffentlicht werden (Rubrik "Windkraft").

2.4

Durch den Gemeindeentwicklungsausschuss des Rates der Gemeinde Bestwig ergeht folgender Beschlussvorschlag an den Gemeinderat:

Der Rat der Gemeinde Bestwig beauftragt die Verwaltung, auf Basis der heutigen Vorgaben bzw. der aktualisierten Potentialflächenanalyse einen Vorentwurf für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig zu erstellen und die nächsten Verfahrensschritte vorzubereiten. Hierzu zählt auch die Beauftragung von Artenschutzgutachten (zunächst ASP 1). Ziel ist eine vorgezogene Öffentlichkeitsund Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB im Frühjahr 2016.

Ralf Péus